

Mitgliedsbuch

des

**„Verein der Freunde und Förderer der
Jacob-Mayer-Realschule Bochum e. V.“**

Auszug

aus den Satzungen

**Verein der Freunde
und Förderer der
Jakob-Mayer-Realschule
Bochum e. V.**

des

**„Verein der Freunde und Förderer der
Jacob-Mayer-Realschule Bochum e. V.“**

§ 1

Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Ausbildungsmöglichkeiten der Schüler zu fördern sowie das Ansehen der Schule zu heben, bei sozialen Notfällen zu helfen und Stipendien für besonders begabte Schüler bei weiteren Studien bereitzustellen.

Der Verein lehnt es ausdrücklich ab, in Aufgaben, die der Schulbehörde zustehen, einzugreifen oder etwa deren Aufgaben zu übernehmen.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:

- 1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
2. die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages;
3. die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge.

§ 9,1

Mitgliederversammlung

Im Geschäftsjahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im 1. Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch einfachen Brief an die Vereinsmitglieder einberufen.

0,5 0 DM

Beitragsfestsetzung:

Der Mindestbeitrag beträgt 0,50 DM und kann monatlich innerhalb der Klassen oder viertel-, halb- oder ganzjährig im voraus auf folgende Konten überwiesen werden:

- a) Städtische Sparkasse, Girokonto 11/111
b) Postscheckkonto Dortmund Nr. 121 909

Die Überweisungen freiwilliger Spenden können ebenfalls auf die angegebenen Konten erfolgen.

Bei Überweisungen sind gegebenenfalls der Name des Schülers und die Klasse, der er angehört, anzugeben.

Der Vorstand:

- Heimann, 1. Vorsitzender
Kayser, 2. Vorsitzender
Bergmann, Schriftführer
Siebert, Schatzmeister

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand zugestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. Verstoß gegen die Satzungen des Vereins oder Beschlüsse desselben, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten usw.
3. Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 5

Beiträge

- 1. Die durch die Mitglieder des Vereins aufgebrachten Beiträge werden ausschließlich zum Wohle der Jacob-Mayer-Realschule und deren Schüler aufgewendet.
2. Für den Verein können von den Beiträgen nur die Kosten für den Geschäftsverkehr (Porto, Drucksachen usw.) entnommen werden.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenhalber.

Table with 2 columns: Jahr 19, Jahr 19. The table is currently empty.

